

Neufassung der

**Satzung der Deutschen Interdisziplinären
Vereinigung
für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI)**

Stand 13.08.2008

§ 1 - Name und Sitz	3
§ 2 - Zweck der Vereinigung	3
§ 3 - Gemeinnützigkeit, finanzielle Mittel	4
§ 4 - Divisionale Gliederung der Vereinigung, Mitglieder.....	5
§ 5 - Fördernde Mitglieder	6
§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 - Organe der Vereinigung.....	8
§8a – Die Mitgliederversammlung.....	8
§ 9 - Zuständigkeiten der DIVI-MG-Ärzte in der Mitgliederversammlung	8
§ 10 - Weitere Zuständigkeiten der ordentlichen und außerordentlichen ärztlichen Mitglieder (DIVI-MG-Ärzte).....	9
§ 11 - Zuständigkeit der Delegierten der Fachgesellschaften und Berufsverbände (DIVI-FB)	9
§ 12 - Zuständigkeit der nichtärztlichen Mitglieder	10
§ 13 - Das Präsidium – Zusammensetzung und Amtszeit.....	10
§ 14 - Aufgaben des Präsidiums.....	12
§ 15 - Wahl des Präsidiums	13
§ 16 - Findungskommission	14
§ 17 - Der Vorstand.....	14
§ 18 - Abstimmung und Wahlen	14
§ 19 - Geschäftsjahr	15
§ 20 - Auflösung der Vereinigung	15
§ 21 - Allgemeines.....	15

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen **Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI)**
- (2) Im internationalen Schriftverkehr bedient sie sich der Bezeichnung **German Interdisciplinary Association of Critical Care Medicine.**
- (3) Die Vereinigung ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (4) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 - Zweck der Vereinigung

Zweck der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin ist die Förderung von Wissenschaft, Praxis und Forschung in Bezug auf die Intensiv- und Notfallmedizin. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- 1) durch die Förderung des Wissensaustausches im Bereich der Intensiv- und Notfallmedizin und der interdisziplinären Kommunikation auf allen Versorgungsebenen;
- 2) durch die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Gesellschaften und Verbänden, die sich mit Fragen der Intensiv- und Notfallmedizin befassen;
- 3) durch die Vertretung der gemeinsamen Belange der Intensiv- und Notfallmedizin gegenüber Behörden, ärztlichen Berufsvertretungen, gesundheitspolitischen Institutionen, Kosten- und Krankenhausträgern, ärztlichen Landesvertretungen und Forschungsförderungsinstitutionen sowie anderen Stellen;
- 4) durch die Kommunikation mit wissenschaftlichen Vereinigungen im Ausland, die sich mit der Intensiv- und Notfallmedizin in Wissenschaft und Praxis befassen;
- 5) durch die Beteiligung an internationalen Kongressen auf dem Gebiet der Intensiv- und Notfallmedizin;
- 6) durch die Vertretung von Belangen der Intensiv- und Notfallmedizin auf internationaler Ebene;

- 7) durch Gründung und Ausstattung von gemeinnützigen Einrichtungen oder Stiftungen zur Förderung und Weiterentwicklung der klinischen und medizinisch-technischen Forschung in der Intensiv- und Notfallmedizin;
- 8) durch die Entwicklung von Standards für die multidisziplinäre Versorgung kritisch kranker Patienten;
- 9) durch die Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Intensiv- und Notfallmedizin, insbesondere der Förderung der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin und Notfallmedizin in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz der folgenden Fachgruppen: Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Neurochirurgie nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung und gemäß den Vorgaben der „medical directives“ des Europäischen Parlaments und des „Council on the recognition of professional qualifications as a particular medical competence in Europe“;
- 10) durch die Förderung der Forschung in der Intensiv- und Notfallmedizin, insbesondere Schaffung einer Plattform für multidisziplinäre, fächerübergreifende Forschungsprojekte (incl. Pflegeforschung);
- 11) durch die Bearbeitung ethisch-juristischer Fragestellungen und die Entwicklung von Leitlinien für die Grenzen intensiv- und notfallmedizinischer Behandlungspflicht;
- 12) durch die Qualitätssicherung in der Intensiv- und Notfallmedizin.

§ 3 - Gemeinnützigkeit, finanzielle Mittel

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Vermögen und die Einkünfte der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung mit Ausnahme der Erstattung von Kosten.
- (3) Die Vereinigung darf keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Divisionale Gliederung der Vereinigung, Mitglieder

- (1) Die Vereinigung gliedert sich in drei Divisionen:
 - A. die Division der wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbände, deren Mitglieder nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung zu einer Zusatzweiterbildung Intensivmedizin und/oder Notfallmedizin berechtigt sind (DIVI-FB)
 - B. die Division der ärztlichen Mitglieder (DIVI-MG-Ärzte)
 - C. die Division der nichtärztlichen in der Intensiv- und Notfallmedizin tätigen Mitglieder (DIVI-MG-Nichtärzte)
- (2) Die Mitglieder der Division A (DIVI-FB) werden durch maximal sechs Delegierte pro Fachgruppe (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Neurochirurgie) in der Mitgliederversammlung (§8 (1)) vertreten, die die jeweilige Fachgesellschaft und der jeweilige Berufsverband für die Dauer von mindestens zwei Jahren ernennen und die selbst ordentliche Mitglieder der DIVI gemäß §4 Abs. 3 Ziffer a sein müssen.
- (3) Die Division B (DIVI-MG-Ärzte) besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
 - a) ordentliche Mitglieder sind die Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin und/oder Notfallmedizin nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung;
 - b) außerordentliche Mitglieder sind Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt und Fachärzte in Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung Intensivmedizin und/oder Notfallmedizin nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung;
 - c) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag durch das Präsidium gewählt werden.
- (4) Die Aufnahme in die Vereinigung als ordentliches oder außerordentliches Mitglied nach §4 Abs. 3 a und b setzt einen schriftlichen Antrag an die Vereinigung voraus, über den das Präsidium entscheidet.
- (5) Die Division C (DIVI-MG-Nichtärzte) besteht aus nichtärztlichen Mitgliedern, die in der Intensivmedizin und/oder Notfallmedizin tätig sein müssen. § 4 Abs. 4 gilt analog für die Mitgliedschaft der nichtärztlichen Mitglieder.

§ 5 - Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ideell und materiell die Zielsetzung der DIVI unterstützen.
- (2) Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Präsidiums.
- (3) Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder endet
 - a) durch den Tod;
 - b) durch den Austritt, der mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist;
 - c) durch Ausschlussbeschluss des Präsidiums.
- (2) §6 Abs. 1 gilt analog für die Mitgliedschaft der nichtärztlichen Mitglieder (Division C).
- (3) Die Mitgliedschaft der Fachgesellschaften und Berufsverbände in der Division A (DIVI-FB) endet
 - a) mit der Auflösung der wissenschaftlichen Gesellschaft oder des Berufsverbandes;
 - b) mit dem Austritt, für den die Bestimmungen in §6 Abs. 1 Ziffer b entsprechend gelten;
 - c) für den Fall, dass ihre Mitglieder nicht mehr die Voraussetzung nach §4 Abs. 1 A erfüllen.
- (4) Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder endet
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Ausschlussbeschluss des Präsidiums;
 - c) bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der Division MG-Ärzte haben nach Maßgabe der Satzung das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, in folgenden Organen mitzuwirken:
 - a) Mitgliederversammlung (§8 Abs.1)
 - b) Präsidium (§8 Abs. 2)
 - c) Findungskommission (§8 Abs. 3)
 - d) Vorstand (§8 Abs. 4)Sie sind berechtigt, dem Präsidium bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums zu machen.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder der Division DIVI-MG-Ärzte haben das Stimm- und Wahlrecht für die Wahl ihres Vertreters ins Präsidium (§ 10 Abs. 3). Im Übrigen sind sie berechtigt, an allen Wahlen und Abstimmungen aktiv mitzuwirken.
- (3) Die nichtärztlichen Mitglieder (DIVI-MG-Nichtärzte) haben das Stimm- und Wahlrecht für die Wahl ihres Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung und können nach Maßgabe der Satzung in der Mitgliederversammlung mitwirken.
- (4) Die Delegierten der Fachgesellschaften und Berufsverbände haben in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, nach Maßgabe der Satzung in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- (5) Die Ehrenmitglieder, soweit nicht selbst noch ordentliches Mitglied, und fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.

§ 8 - Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) das Präsidium,
- 3) die Findungskommission,
- 4) der Vorstand.

§8a – Die Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.
- 2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird nach Unterzeichnung durch den Schriftführer und einem Vertreter des Vorstandes im Mitgliederbereich der Internetseite veröffentlicht.

§ 9 - Zuständigkeiten der DIVI-MG-Ärzte in der Mitgliederversammlung

Die ordentlichen und außerordentlichen ärztlichen Mitglieder (DIVI-MG-Ärzte), sind zuständig für:

- 1) Die Wahl des Präsidenten elect
- 2) die Entlastung des Vorstands, des Schatzmeisters und der anderen Mitglieder des Präsidiums nach Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte;

- 3) die Erstellung einer Beitragssatzung für ihre Mitglieder;
- 4) die Auflösung der Vereinigung und die Verwendung des Verbandsvermögens nach der Auflösung;
- 5) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- 6) die Entscheidung über die satzungsgemäßen Aufgaben;
- 7) die Änderung der Satzung, die der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedarf.

§ 10 - Weitere Zuständigkeiten der ordentlichen und außerordentlichen ärztlichen Mitglieder (DIVI-MG-Ärzte)

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen ärztlichen Mitglieder wählen für die Dauer von jeweils drei Jahren aus ihren Wahlvorschlägen fünf ärztliche Mitglieder des Präsidiums, die ordentliche Mitglieder sein, und jeweils einer der fünf verschiedenen Fachgruppen (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Neurochirurgie) entstammen müssen, sowie den Kongresspräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums. Als gewählt gilt, wer in der Mitgliederversammlung die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Dauer der Mitgliedschaft im Präsidium ist maximal neun Jahre, kann sich aber ausnahmsweise für das Amt des Präsidenten (gem. § 15 Abs. 3 Satz 5) auf zwölf Jahre verlängern.
- (2) Sie sind zuständig für die Gründung themenbezogener – nicht fachbezogener – Sektionen und koordinieren die wissenschaftlichen Aktivitäten (Studien, Aus-, Weiter- und Fortbildung, Erstellung von Leitlinien und Standards, Versorgungsforschung etc.).
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder der Division DIVI-MG-Ärzte wählen aus ihrer Mitte ihren Vertreter im Präsidium für die Dauer von zwei Jahren.

§ 11 - Zuständigkeit der Delegierten der Fachgesellschaften und Berufsverbände (DIVI-FB)

- (1) Die Delegierten DIVI-FB wählen für die Dauer von jeweils drei Jahren fünf ärztliche Mitglieder des Präsidiums aus den Mitgliedern der DIVI-FB, die jeweils einer der fünf verschiedenen Fachgruppen (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Neurochirurgie) entstammen müssen. Die Dauer der Mitgliedschaft im Präsidium beträgt

maximal neun Jahre, kann sich aber ausnahmsweise für das Amt des Präsidenten (gem. § 15 Abs. 3 Satz 5) auf 12 Jahre verlängern.

- (2) Die Delegierten der Fachgesellschaften und Berufsverbände sind zuständig für die Belange der Musterweiterbildungsordnung für die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin und/oder Notfallmedizin sowie für die Änderung der Satzung, die einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Die Delegierten der Fachgesellschaften und Berufsverbände (DIVI-FB) sind zuständig für die Erstellung einer Beitragssatzung für ihre Mitglieder.

§ 12 - Zuständigkeit der nichtärztlichen Mitglieder

- (1) Die nichtärztlichen Mitglieder wählen eine(n) Vorsitzende(n) (und dessen/deren Stellvertreter(in)), der/die stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied ist und eine qualifizierte Weiterbildung für Intensivmedizin haben muss.
- (2) Sie sind zuständig für die Gründung themenbezogener Sektionen und die Pflegeforschung, die Erstellung von Pflegestandards sowie die Vertretung der Pflege- und Assistenzberufe in berufspolitischen Belangen in Abstimmung mit dem Präsidium.

§ 13 - Das Präsidium – Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Präsidium besteht aus zwölf Mitgliedern mit Stimmrecht und zwei Mitgliedern ohne Stimmrecht, und zwar aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vizepräsidenten – das sind der ehemalige und der zukünftige Präsident -, dem Generalsekretär, dem Vorsitzenden der nichtärztlichen Mitglieder, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, vier Beisitzern sowie dem Kongresspräsidenten, dem für den nächsten Kongress gewählten Kongresspräsidenten (Kongresspräsident elect) und einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder. Die beiden letztgenannten Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Amtszeiten:

- a) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt zwei Jahre, ebenso die Amtszeit des 1. Vizepräsidenten (ehemaligen Präsidenten) und des 2. Vizepräsidenten (zukünftigen Präsidenten). Ihre Wiederwahl ist ausgeschlossen.
 - b) Der Generalsekretär wird für drei Jahre gewählt mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Amtszeit des Schatzmeisters beträgt ebenfalls drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
 - c) Der Schriftführer wird für drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt.
 - d) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der nichtärztlichen Mitglieder beträgt drei Jahre; seine/ihre Wiederwahl ist möglich.
 - e) Die Amtszeit des Kongresspräsidenten im Präsidium entspricht seiner Amtszeit als Kongresspräsident.
 - f) Der Kongresspräsident elect wird vom Zeitpunkt seiner Wahl an Mitglied des Präsidiums (ohne Stimmrecht).
 - g) Die Amtszeit des Vertreters der außerordentlichen Mitglieder im Präsidium beträgt zwei Jahre; sie endet jedoch früher mit Erreichen der Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihr Amt beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Für den Kongresspräsidenten gilt die Regelung in §13 Abs. 2 f.
- (4) Scheidet der Präsident oder ein anderes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt, so bestimmt das Präsidium einen Vertreter bis zur Neuwahl, der allerdings derselben Fachgruppe wie das ausgeschiedene Mitglied angehören muss.
- (5) Fünf Mitglieder des Präsidiums müssen der Division Fachgesellschaften und Berufsverbände (DIVI-FB), fünf Mitglieder den ordentlichen Mitgliedern der Division DIVI-MG-Ärzte, ein Mitglied des Präsidiums den außerordentlichen Mitgliedern und ein Mitglied der Division der nichtärztlichen Mitglieder entstammen.
- (6) Präsident und Kongresspräsident müssen unterschiedlichen Fachgruppen angehören.

§ 14 - Aufgaben des Präsidiums

- (1) Aufgabe des Präsidiums ist es, die Vereinigung nach außen zu vertreten (mit Ausnahme der definierten Aufgaben des Vorstandes).
- (2) Das Präsidium koordiniert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und setzt sie nach Beratung und Abstimmung um. Es trifft alle Entscheidungen, die nicht den Mitgliederversammlungen vorbehalten sind.
- (3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. Auf schriftlichen Antrag mit Begründung von drei seiner Mitglieder ist das Präsidium innerhalb von vier Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (4) Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der ehemalige Präsident die Funktion des Präsidenten. Falls dieser ebenfalls verhindert ist, übernimmt der Generalsekretär die Aufgaben des Präsidenten.
- (5) Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte und führt den Schriftwechsel mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften und Verbänden. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Schriftführer vertreten.
- (6) Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums, das innerhalb von drei Wochen fertig zu stellen und an die Präsidiumsmitglieder weiterzuleiten ist. Er führt den Schriftwechsel mit den Mitgliedern und das Mitgliederverzeichnis. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Generalsekretär vertreten.
- (7) Der Kassenführer verwaltet die Kasse der Vereinigung und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Generalsekretär vertreten. Sämtliche Ausgaben, insbesondere Bankaufträge, bedürfen grundsätzlich der Gegenzeichnung durch den Generalsekretär. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt. Ausgaben außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs benötigen die vorherige Zustimmung des Präsidenten. Die Kassenprüfung geschieht nach den Festlegungen der Geschäftsordnung und ist Grundlage für die jährliche Entlastung des Kassenführers.

§ 15 - Wahl des Präsidiums

- (1) Die Division der Fachgesellschaften und Berufsverbände (DIVI-FB) entsendet fünf Delegierte (gemäß §11 Abs. 1) für die Dauer von jeweils drei Jahren in das Präsidium. Aus der Fachgruppe Neurologie und Neurochirurgie wird ein neurochirurgischer Delegierter entsandt, wenn die Division DIVI-MG-Ärzte einen Neurologen entsandt hat, oder ein Neurologe, wenn von der DIVI-MG-Ärzte ein Neurochirurg entsandt wurde, so dass im Präsidium jeweils mindestens ein Neurologe und ein Neurochirurg vertreten sind.
- (2) Die Division DIVI-MG-Ärzte wählt (gemäß § 10 Abs. 1) fünf Mitglieder für die Dauer von jeweils drei Jahren in das Präsidium; die außerordentlichen Mitglieder wählen gem. § 10 Abs. 3 ihren Vertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die 12 stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums wählen die Amtsträger mit Ausnahme des Präsident elect (2. Vizepräsident, der nach zwei Jahren Präsident und nach weiteren zwei Jahren Past-Präsident wird). Im Einzelnen sind dies der Generalsekretär, der Schriftführer und der Schatzmeister zum jeweiligen Zeitpunkt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Sie muss sicherstellen, dass nicht mehr als zwei Amtsträger aus einer Fachgruppe kommen. Die Amtszeit im Präsidium kann sich ausnahmsweise auf zwölf Jahre verlängern, wenn das Präsidiumsmitglied mit Beginn des 7. Jahres als Präsident elect in den Präsidentenzyklus eintritt.
- (4) Der erste Präsident der Vereinigung entstammt der Fachgruppe der Internisten, seine Nachfolger kommen in alphabetischer Reihenfolge aus den Fachgebieten Anästhesie, Chirurgie, Kinder- und Jugendmedizin sowie Neurochirurgie-Neurologie.
- (5) Vorschläge für den Präsidenten elect sind dem Präsidenten bis drei Monate vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Kandidaten mitzuteilen und in der Tagesordnung zu veröffentlichen. Der Kandidat muss Mitglied des Präsidiums sein
- (6) Die Kongresspräsidenten werden von der Findungskommission dem Präsidium vorgeschlagen. Stimmt das Präsidium dem Vorschlag zu, gibt es diesen an die Mitgliederversammlung weiter.

§ 16 - Findungskommission

- (1) Die Findungskommission besteht aus dem jeweils letzten Past-Präsidenten der Vereinigung sowie aus jeweils zwei Vertretern der Divisionen DIVI-FB und DIVI-MG-Ärzte, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der jeweils letzte Past-Präsident und die anderen vier gewählten Personen müssen die fünf Fachgruppen der Anästhesie, Chirurgie, Inneren Medizin, Kinder- und Jugendmedizin sowie Neurologie und Neurochirurgie repräsentieren.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Findungskommission schlägt die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Komitees vor, über die das Präsidium entscheidet.

§ 17 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.

§ 18 - Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet bei Mitgliederversammlungen das Los, im Präsidium die Stimme des Präsidenten.
- (3) Bei Abstimmungen gilt der Antrag, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bei 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen. Bei Abstimmung über die in § 9 1-5 bezeichneten Angelegenheiten genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Wahlen und Abstimmungen werden durch Akklamation oder auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds geheim durchgeführt.
- (5) Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist zulässig, beschränkt sich jedoch auf zwei Stimmrechtsübertragungen pro anwesendes Mitglied.

§ 19 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 - Auflösung der Vereinigung

- (1) Für die Auflösung der Vereinigung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen der Vereinigung darf bei ihrer Auflösung oder bei dem Wegfall der bisherigen Zwecke nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es ist einer steuerlich als gemeinnützig anerkannten Institution zuzuführen, die es im Sinne des § 2 der Satzung der Vereinigung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (2) Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder der Vereinigung ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch bei der Auflösung der Vereinigung ausgeschlossen.

§ 21 - Allgemeines

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formellen Gründen vom Registergericht verlangt werden, von sich aus ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung einstimmig vorzunehmen.
- (2) Es wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.